

Deutsche Akademie
der Wissenschaften
zu Berlin
Der Direktor Nr.153/48

Berlin, den 10.2.1948

Betr.: Kassenanschlag für das IV.Vierteljahr des Rechnungsjah-
res 1947/48

Im beiliegenden Kassenanschlag für das IV.Vierteljahr
des Rechnungsjahres 1947/48 werden die Beträge mitgeteilt, die
Ihnen bis Ende März d.J. zur Bewirtschaftung zur Verfügung ste-
hen.

Die der Akademie bereitgestellten Mittel machen es zur
unbedingten Pflicht, mit den bei den einzelnen Fonds festge-
setzten Beträgen, der Zweckbestimmung entsprechend, peinlichst
sparsam zu wirtschaften. Ueberschreitungen dürfen nicht statt-
finden. Anträge auf Zuweisung weiterer Mittel sind zwecklos.
Sollten in dringenden Ausnahmefällen die vorgesehenen Beträge
unabwendbare Bedürfnisse nicht decken, sehe ich vor Leistung
der Ausgaben begründeten Berichten, bis spätestens 25.2.d.J.,
entgegen. Auf keinen Fall können Ueberschreitungen bei Tit.100
genehmigt werden.

Im Zusammenhange hiermit mache ich auf die beiden hier
in Abschrift anliegenden Verfügungen der Deutschen Verwaltung
für Volkshildung vom 24.XI.47 -W Nr.3269/47,Z.- und vom 6.I.48
-W Nr.3682/47,Z- aufmerksam. Den Empfang dieser beiden Verfü-
gungen bitte ich auf dem ebenfalls hier angeschlossenen Vor-
druck A durch Namensunterschrift des Institutsdirektors zu be-
stätigen.

Nach den Bestimmungen in den §§ 32,33 (3) und 34 der
Reichshaushaltsordnung werden diejenigen verantwortlichen Per-
sonen haftbar gemacht, welche überplanmässige Ausgaben ohne
vorherige Genehmigung veranlasst haben.

Die Institutsdirektoren werden gebeten, sogleich nach
Empfang des anliegenden Kassenanschlages feststellen zu lassen,
welche Beträge im laufenden Vierteljahr (einschl. der bereits
geleisteten und abgerechneten Ausgaben, für Januar bis März d.J.)

An alle Institute
und Kommissionen
- je besonders -

An die
Kommission für Monumenta Germaniae historica